

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes/Deckblatt Nr. ¹..... vom ^{09.09.1987}.....
wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ^{31.09.1987} bis ^{14.08.1987}
öffentlich ausgelegt.

Neuburg a. Inn, den **16. Sep. 1987**.....

Gemeinde Neuburg a. Inn

i.V. ^[Signature].....
~~Danninger, 1. Bürgermeister~~

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ^{14.09.1987}.....
den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. ¹..... gem. § 10 BauGB als Satzung
beschlossen.

Neuburg a. Inn, den **16. Sep. 1987**.....

Gemeinde Neuburg a. Inn

i.V. ^[Signature].....
~~Danninger, 1. Bürgermeister~~

Das Landratsamt Passau hat den Bebauungsplan/das Deckblatt Nr. mit Bescheid
vom Nr. gem. § 11 BauGB genehmigt.

Passau, den

Landratsamt Passau

Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. ¹..... wird mit dem Tage der Bekanntmachung,
das ist am **30. Sep. 1987**.. gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung des
Bebauungsplanes/des Deckblattes Nr. ¹..... sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich durch ^{öffentl. Aushang}..... am **30. Sep. 1987**... bekannt-
gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch
nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher
Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22
Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich,
wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange
nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraus-
setzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt
worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächen-
nutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1
Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind;
dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des
Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

